



NARRENZUNFT VILLINGENDORF E.V. 1954



Ehrungsordnung der Narrenzunft Villingendorf e.V.

Sinn und Zweck dieser Ehrenordnung soll es sein, dem Vorstand (Elferrat) der Narrenzunft Villingendorf e.V. die Möglichkeit zu geben, Mitglieder auszuzeichnen bzw. zu ehren, welche sich um die Förderung und Bestrebung der Narrenzunft Villingendorf e.V. im Sinne der Vereinssatzung besondere Verdienste erworben haben.

Die Mitgliedschaft rechnet ab dem 16. Lebensjahr.

1 Ehrungen

Ehrungen können an Mitglieder und Personen ergehen, die sich in ideeller Weise um den Verein und dessen satzungsgemäßen Ziele verdient gemacht haben. Die Ehrungen werden grundsätzlich auf der Jahreshauptversammlung ausgesprochen.

1.1 Langjährige Mitgliedschaft

1.1.1 Ehrenmitgliedschaft

Die höchste Ehrung innerhalb des Vereins ist die Ernennung zum Ehrenmitglied.

Ehrenmitglied wird ein Mitglied welches:

- a) 50 Jahre der Narrenzunft angehört,
- b) 20 Jahre dem Elferrat angehört oder
- c) für besondere Verdienste für den Verein mit Zustimmung von 2/3 Stimmenmehrheit vom Elferrat ernannt wird.

Die Ehrenmitglieder werden im Rahmen der Generalversammlung (Hauptversammlung) ernannt. Eine Ernennung von Ehrenmitgliedern zu einem anderen Zeitpunkt (z.B. bei besonderen Anlässen) liegt im Ermessen des Elferrats.

1.1.2 Ehrungen

Mitglieder, welche ununterbrochen gemäß folgender Staffelung Mitglied der Narrenzunft Villingendorf e.V. sind, können geehrt werden:

- a) 25 Jahre und
- b) 40 Jahre.

1.2 Ehrung aufgrund langjähriger Tätigkeit im Elferrat

Die Ehrung für die ehrenamtliche Tätigkeit im Elferrat erfolgt alle 5 Jahre.

1.3 Geburtstage

Die Ehrung zum Geburtstag eines Mitglieds erfolgt zum 75. Geburtstag.

2 Auszeichnungen

Die Auszeichnung an Kleidlesträger wird erteilt für

- a) zehnmalige und
- b) fünfundzwanzigmalige

Teilnahme des Narrenkleides am Villingendorfer Fasnetsumzug.

3 Ehrengabe bei Tod eines Mitglieds

3.1 Tod eines Ehrenmitglieds

Bei Tod eines Ehrenmitglieds ist als Ehrengabe Grabschmuck vorgesehen.

3.2 Tod eines Mitglieds

Bei Tod eines Mitglieds ist als Ehrengabe eine Geldspende vorgesehen.

4 Aberkennung einer Ehrung

Bei vereinsschädigendem Verhalten können Ehrungen den geehrten Personen durch 2/3 Mehrheit des Elferrats aberkannt werden.

5 Änderung der Ehrenordnung

Änderungen der Ehrenordnung müssen von der Generalversammlung verabschiedet werden.

6 Beschluß

Diese Ehrenordnung wurde von der Generalversammlung der Narrenzunft Villingendorf e.V. am **16.11.2007** verabschiedet.

Folgende Elferräte haben diese neue Ehrenordnung auf Grundlage der Ehrenordnung vom 07.11.1997 erstellt:

Clemens Hummel, Narrenvater¹
Uwe Sauerland, 2. Vorstand
Tobias Schuhmacher, Schriftführer
Michael Seeburger, Kassierer
Alexander Nester, Narrenmeister
Holger Kühl, Beisitzer
Michael Link, Beisitzer
Norbert Link, Beisitzer
Arnold Nester, Beisitzer
Kai Nester, Beisitzer
Klaus Schurr, Beisitzer

Villingendorf, den **16.11.2007**

Tobias Schuhmacher, Narrenvater²

Uwe Sauerland, 2. Vorstand

¹ Narrenvater bis Ende Generalversammlung am 16.11.2007

² Narrenvater ab Ende Generalversammlung am 16.11.2007